

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p><b>A. Allgemeines</b></p> <p><b>§ 1 Name, Sitz und Eintragung</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Grafenwald 28/68 e. V." Er wurde am 31. Mai 1968 wieder gegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins „Deutsche Jugend Kraft Grafenwald“</p> <p>(2) Der Sitz des Vereins ist 46244 Bottrop-Grafenwald.</p> <p>(3) Der Verein bekennt sich zu seiner christlichen Wurzel, zur religiösen Toleranz und ist frei von politischen und rassischen Bindungen.</p> <p>(4) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Bottrop unter der Nummer 168 eingetragen.</p>	<p><b>A. Allgemeines</b></p> <p><b>§ 1 Name, Sitz und Eintragung</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Grafenwald 28/68 e. V." Er wurde am 31. Mai 1968 wieder gegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins „Deutsche Jugend Kraft Grafenwald“</p> <p>(2) Der Sitz des Vereins ist 46244 Bottrop-Grafenwald, <b>Sensenfeld 96.</b></p> <p>(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer <b>14168</b> eingetragen.</p>	<p><b>Erläuterung zu §1:</b></p> <p>Präzisierung der Adresse!</p> <p>Neue Vereinsregisternummer!</p>
<p><b>§ 2 Farben und Wappen des Vereins</b></p> <p>(1) Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.</p> <p>(2) Das Vereinschild (s. Anlage) ist ein Wappenschild in den Vereinsfarben mit einem Schrägbalken von links unten nach rechts oben, dem Namensaufdruck des Vereins und mit dem im unteren rechten Feld eingefügten Kirchhellener Wappen.</p>	<p><b>§ 2 Farben und Wappen des Vereins</b></p> <p>(1) Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.</p> <p>(2) Das Vereinschild (s. Anlage) ist ein Wappenschild in den Vereinsfarben mit einem Schrägbalken von links unten nach rechts oben, dem Namensaufdruck des Vereins und mit dem im unteren rechten Feld eingefügten Kirchhellener Wappen.</p>	<p>Keine Änderung!</p>
<p><b>§ 3 Zweck des Vereins</b></p> <p><b>.1 Vereinszweck</b></p> <p>(1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, der Bildung, der Gesundheit, der Kultur und der Jugend.</p> <p>(2) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen als Möglichkeit besonders für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.</p> <p>(3) Als Mittel zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder sowie zur sinnvollen Freizeitgestaltung widmet sich der Verein dem Freizeit- und Breitensport.</p> <p>(4) Der Verein betreibt praktische Jugendpflege unter dem Aspekt der Erziehung zu Toleranz, Kameradschaft und Fairness im Sport.</p> <p>(5) Der Verein engagiert sich aktiv auf sportpolitischem und sportlich-kulturellem Gebiet.</p> <p><b>.2 Der Vereinszweck wird erreicht durch:</b></p> <p>(1) Den Bau und den Unterhalt geeigneter Sportgelegenheiten,</p> <p>(2) Aufbau und Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,</p> <p>(3) Die Teilnahme am nationalen und internationalen Wettkampfbetrieb in allen Bereichen und auf allen Ebenen,</p> <p>(4) Die Entsendung von Sportlern und Sportlerinnen in regionale, nationale und internationale Auswahlmannschaften,</p> <p>(5) Die Durchführung von allgemeinen Jugendpflegemaßnahmen,</p> <p>(6) Die Durchführung von bzw. die Teilnahme an sportlich-kulturellen Veranstaltungen,</p> <p>(7) Die Delegation von Vertretern in sportpolitische Gremien auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene</p>	<p><b>§ 3 Zweck des Vereins</b></p> <p>(1) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, der Bildung, der Gesundheit, der Kultur und der Jugend.</p> <p>(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>(a) Den Aufbau und Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,</p> <p>(b) Die Teilnahme am nationalen und internationalen Wettkampfbetrieb in allen Bereichen und auf allen Ebenen,</p> <p>(c) Die Entsendung von Sportlern und Sportlerinnen in regionale, nationale und internationale Auswahlmannschaften,</p> <p>(d) Die Durchführung von allgemeinen Jugendpflegemaßnahmen,</p> <p>(e) Die Durchführung von bzw. die Teilnahme an sportlich-kulturellen Veranstaltungen,</p> <p>(f) Die Delegation von Vertretern in sportpolitische Gremien auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene</p> <p>(g) Der Verein fördert die Gesundheit, insbesondere durch Angebote im Rahmen von Prävention und Rehabilitation.</p> <p>(h) Den Bau und den Unterhalt geeigneter Sportgelegenheiten.</p>	<p><b>Erläuterung zu §3:</b></p> <p>Gesetzlich vorgeschriebene Formulierung (Mustersatzung FA)!</p> <p>Nummer (1) ist nun Nummer h)!</p>

<p>(8) Der Verein fördert die Gesundheit, insbesondere durch Angebote im Rahmen von Prävention und Rehabilitation.</p>		
<p><b>§ 4 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen</p>	<p><b>§ 4 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><b>Erläuterung zu §4:</b></p> <p>Hier sind anstelle der vorhandenen Formulierungen die §2, 3 und 4 der Mustersatzung (S. 86) angewendet worden.</p>
<p><b>§ 5 Verbandsmitgliedschaften</b></p> <p>(1) Der Verein mit seinen Abteilungen ist Mitglied in verschiedenen für ihn zuständigen Kreis-, Landes- und Bundesverbänden.</p> <p>(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der vorgenannten Verbände als verbindlich an.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der unter (1) aufgeführten Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Organisationen.</p>	<p><b>§ 5 Verbandsmitgliedschaften</b></p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied</p> <p>(a) im Stadtsportbund Bottrop und</p> <p>(b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.</p> <p>(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.</p> <p>(3) Für Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden ist der Gesamtvorstand zuständig.</p>	<p><b>Erläuterung zu §5:</b></p> <p>Viele Vereinssatzungen führen aus, dass der Verein Mitglied des LSB NRW oder eines Bundesfachverbandes ist. Das ist fehlerhaft. Der LSB NRW ist der Verband der Fachverbände und Bünde.</p>
<p><b>§ 6 Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p><b>§ 6 Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>Keine Änderung!</p>
<p><b>B. Vereinsmitgliedschaft</b></p>	<p><b>B. Vereinsmitgliedschaft</b></p>	
<p><b>§ 7 Mitgliedschaften</b></p> <p>(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.</p> <p>(2) Der Verein besteht aus:</p> <p>(a) Ordentlichen Mitgliedern</p> <p>(b) Außerordentlichen Mitgliedern</p> <p>(c) Korporativen Mitgliedern</p> <p>(d) Ehrenmitgliedern</p> <p>(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.</p> <p>(4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die durch ihre Beiträge das aktive Vereinsprogramm unterstützen und fördern.</p> <p>(5) Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein unterstützen. Ihre Repräsentation in der Mitgliederversammlung geschieht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(6) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich</p>	<p><b>§ 7 Mitgliedschaften</b></p> <p>(1) Der Verein besteht aus:</p> <p>(a) Ordentlichen Mitgliedern</p> <p>(b) Außerordentlichen Mitgliedern</p> <p>(c) Ehrenmitgliedern</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die durch ihre Beiträge den Verein unterstützen und fördern.</p> <p>(4) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p> <p>(5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen. Wird dem Antrag</p>	<p><b>Erläuterung zu §5:</b></p> <p>Korporative Mitglieder sind entfallen!</p>

<p>um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p> <p>(7) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein Mitglied Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen. Wird dem Antrag entsprochen, sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds temporär ausgesetzt.</p>	<p>entsprochen, sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ausgesetzt.</p>	
<p><b>§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Grundlage für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Gesamtvorstand zu richten ist.</p> <p>(2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme durch förmlichen Beschluß auf der der Beitrittserklärung folgenden Vorstandssitzung. Die Entscheidung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Bei positivem Bescheid beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend mit dem Monat der Beitrittserklärung. Sie verpflichtet das neue Mitglied zur Zahlung der in der Finanz- und Beitragsordnung festgesetzten Leistungen.</p> <p>(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Ablehnung steht dem Vorstand frei, von einer näheren Begründung abzusehen.</p> <p>(4) Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die damit auch die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge übernehmen</p>	<p><b>§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen</p> <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden</p>	<p><b>Erläuterung zu §8 (3):</b> Diese Regelung entfaltet im Außenverhältnis keine rechtliche Wirkung gegenüber den Eltern der Minderjährigen. Die Haftung der Eltern für die Beitragsschulden der Minderjährigen kann der Verein erwirken, wenn die Eltern dem Verein gegenüber auf dem Aufnahmeformular eine entsprechende Haftungserklärung unterzeichnen lassen. Ein Minderjähriger (vom 7. bis 18. Lebensjahr) bedarf zur Beitrittserklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).</p> <p><b>Erläuterung zu §8 (5):</b> Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung ist eine Förderung der Allgemeinheit nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist. Die allgemeine Zugänglichkeit zu einem gemeinnützigen Verein wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Satzungsklauseln die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in das Ermessen des Vereinsvorstands stellen. Entsprechende Klauseln sind allgemein in der Vereinspraxis üblich und ändern nichts daran, dass der Verein im Prinzip für die Allgemeinheit zugänglich ist (BFH I R 19/96 vom 13.08.1997; Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2. Auflage, § 5, Rnr. 47). Beschränkungen bei der tatsächlichen Aufnahmepraxis, z. B. ein vorübergehender Aufnahmestopp, weil die Kapazitäten der Sporteinrichtungen erschöpft sind, sind zulässig.</p>
<p><b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <p>(a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)</p> <p>(b) Streichung von der Mitgliederliste</p> <p>(c) Ausschuß aus dem Verein</p> <p>(d) Tod</p> <p>(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem</p>	<p><b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <p>(a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)</p> <p>(b) Ausschluss aus dem Verein</p> <p>(c) Tod</p> <p>(d) Auflösung des Vereins</p>	<p><b>Erläuterung zu §9 (3):</b> In vielen Vereinen werden die Beiträge im Voraus für das ganze Jahr gezahlt. Eine Kündigung ist aber zum Ende eines Quartals möglich. Die ausgetretenen Mitglieder verlangen dann häufig eine Rückzahlung überzahlter Beiträge. <b>Wichtig:</b> Eine Rückzahlung kann die Gemeinnützigkeit gefährden</p>

<p>(3) Gesamtvorstand des Vereins. Die Kündigung ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich. Der Nachweis des Eingangs der Kündigung beim Gesamtvorstand geht zu Lasten des Mitglieds. Auf Beschluß des Gesamtvorstandes können Mitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge gemäß § 12 der Satzung im Verzug sind. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist und die Streichung in dieser Mahnung ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Tod eines Mitglieds ist dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.</p> <p>(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Mitgliedsrechte. Offene Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wie z. B. unbezahlte Beiträge, die Rückgabe von Vereinseigentum u. ä. bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Der Austritt aus dem Gesamtverein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.</p> <p>(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	
<p><b>§ 10 Ausschuß aus dem Verein</b></p> <p>(1) Ein Ausschuß kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ausschußgründe in diesem Sinne sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schwere Verstöße gegen die Vereinssatzung,</li> <li>• unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.</li> </ul> <p>(2) Über den Ausschuß entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>(3) Einzelheiten des Ausschußverfahrens sowie bezüglich der dem betroffenen Mitglied zur Verfügung stehenden Rechtsmittel regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins.</p>	<p><b>§ 10 Ausschluss aus dem Verein</b></p> <p>(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;</li> <li>• grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;</li> <li>• in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.</li> </ul> <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>(6) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist endgültig.</p> <p>(7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	<p><b>Erläuterung zu §10:</b>                  Beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern begehene Verstöße häufig Fehler. Zur Rechtswirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses ist erforderlich, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Das in der Satzung geregelte Verfahren ist zwingend einzuhalten. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht, ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss bei einem anderen Vereinsorgan einzulegen, hat das Mitglied nur, wenn eine solche Rechtsmittelinstanz in der Satzung vorgesehen ist. Die Satzung kann die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht wirksam ausschließen. Durch Schiedsvereinbarung (§§ 1029 ff. ZPO) kann jedoch statt der Entscheidung durch ein ordentliches Gericht die Entscheidung durch ein Schiedsgericht bestimmt werden. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet werden (BGH NJW 1990, 40 (41)). Wirksam wird ein Ausschluss mit Bekanntgabe an den Betroffenen (§ 130 Absatz 1 BGB). Die Satzung kann vorsehen, dass die Wirkungen schon mit der Beschlussfassung eintreten</p>
<p><b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p><b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	
	<p><b>§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</b></p> <p>(1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.</p>	<p>Komplett NEU</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheiden die Abteilungsversammlungen durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Grundbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.</li> <li>(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Wohnanschrift sowie der Emailadresse unmittelbar mitzuteilen.</li> <li>(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.</li> <li>(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.</li> <li>(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</li> <li>(7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.</li> <li>(8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</li> <li>(9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.</li> </ol>	
<p><b>§ 11 Rechte der Mitglieder</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Vereinssatzung und –ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.</li> <li>(2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben nach dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nach dem vollendeten 16. Lebensjahr sind Mitglieder für Vereinsämter und nach erlangter Volljährigkeit für Vorstandsfunktionen wählbar.</li> <li>(3) Das Stimmrecht von Mitgliedern unter der in (2) gesetzten Altersgrenze sowie von korporativen Mitgliedern kann auf entsprechenden Antrag von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.</li> <li>(4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es mit seinen Beiträgen (§ 12) im Rückstand ist.</li> </ol>	<p><b>§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.</li> <li>(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.</li> <li>(3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.</li> </ol>	<p><b>Erläuterung zu §12 (2):</b>                  Viele Vereine sind auf ihre minderjährigen Mitglieder angewiesen. In den Vereinssatzungen findet man aber nur sehr wenige Regelungen zu den Rechten und Pflichten der minder-jährigen Mitglieder. In der Vereinspraxis kommt es gerade bezüglich der Ausübung der Stimmrechte minderjähriger Mitglieder häufiger zu Auseinandersetzungen. Damit nicht gesetzliche Vertreter, die nicht Mitglieder des Vereins sind, die Stimmrechte der minderjährigen Mitglieder wahrnehmen, bietet sich ein in der Satzung geregelter Ausschluss der gesetzlichen Vertreter von der Teilnahme an Abstimmungen an. Auch minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind zu Mitgliederversammlungen zwingend einzuladen</p>
<p><b>§ 12 Pflichten der Mitglieder</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Mit dem Beitritt zum Verein übernimmt das Mitglied die Pflicht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch Tun und Lassen nach besten Kräften zu fördern.</li> <li>(2) Die Mitglieder sind grundsätzlich zu nachstehenden Beitragsleistungen verpflichtet:                         <ol style="list-style-type: none"> <li>(a) Grundbeiträge</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Siehe § 9</b></p>	<p>Entfällt komplett!</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>(b) Aufnahmegebühren</li> <li>(c) Umlagen</li> <li>(d) Abteilungsbeiträge</li> <li>(3) Die Höhe der Grundbeiträge wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgelegt.</li> <li>(4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein, insbesondere für Familien, Single, Paare, Azubi, Studenten altersgestaffelte Beiträge.</li> <li>(5) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins</li> <li>(6) Die Abteilungen legen die Beiträge zu 2b-2d in ihrer Abteilungsversammlung eigenständig fest.</li> <li>(7) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des/der mit der Vereinskassenführung Beauftragten Beitragsleistungen stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.</li> <li>(8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei</li> </ul>		
<p><b>§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren zu unterwerfen, einer Ladung des zuständigen Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.</li> <li>(2) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 10 der Satzung (Vereinsausschluss).</li> <li>(3) Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) unentschuldigtes Fernbleiben von festgesetzten Übungen, Wettkämpfen und ehrenamtlich übernommenen Pflichten;</li> <li>(b) Nichtbefolgen von Anweisungen der zuständigen Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer oder Spielführer;</li> <li>(c) unsportliches Benehmen während eines Wettkampfes oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem solchen;</li> <li>(d) vereinschädigendes Verhalten in jeder Form</li> </ul> </li> </ul> <p>können vom Vorstand mit Vereinsstrafen geahndet werden, die vom Präsidium förmlich auszusprechen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(4) Sanktionsmaßnahmen in diesem Sinne sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) ein einfacher Verweis;</li> <li>(b) eine strenge Verwarnung;</li> <li>(c) Geldbußen bis zu EURO 250,00;</li> <li>(d) oder Kombination dieser drei.</li> </ul> </li> <li>(5) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Präsidium verhängte Sanktionsmaßnahme zu. Diese ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe schriftlich beim Ehrenrat einzureichen. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins.</li> <li>(6) Mit Bezug auf etwaige Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis steht dem Mitglied der Gang vor öffentliche Gerichte erst dann offen, nachdem alle vereinsinternen Rechtswege ausgeschöpft sind.</li> </ul>	<p><b>§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.</li> <li>(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Ordnungsstrafe bis 250,00 Euro</li> <li>(b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.</li> </ul> </li> <li>(3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.</li> <li>(4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.</li> <li>(5) Der Gesamtvorstand kann eine Vereinsstrafe festsetzen.</li> </ul>	
<p><b>D. Die Vereinsorgane</b></p>		
<p><b>§ 14 Die Vereinsorgane</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) die Mitgliederversammlung</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>§ 14 Die Vereinsorgane</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) die Mitgliederversammlung</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Erläuterung zu §14:</b> Ehrenamtliche Ausübung und Vergütung regelt nun §15.</p>

<p>(b) die Delegiertenversammlung (c) das Präsidium (d) der Gesamtvorstand</p> <p>(2) In die Vereinsorgane gemäß Absatz 1 b – d können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p> <p>(3) Alle Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>(4) Aufwendungen, die den Mitgliedern der Vereinsorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, werden entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins vergütet.</p>	<p>(b) die Delegiertenversammlung (c) das Präsidium (d) der Gesamtvorstand (e) die Jugendversammlung.</p> <p>(2) In die Vereinsorgane gemäß Absatz 1 (b) – (e) können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p>	
	<p><b>§ 15 Vergütung der Vereinstätigkeit</b></p> <p>(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat das Präsidium.</p> <p>(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.</p> <p>(5) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, auf Antrag die Erstattung von Aufwendungen zu genehmigen. Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.</p>	<p><b>Erläuterung zu §15:</b> Am 21.09.2007 wurde rückwirkend zum 01.01.2007 vom Gesetzgeber die Einführung eines neuen Ehrenamtsfreibetrages in Höhe von 500,00 EUR pro Jahr beschlossen (§ 3 Nr. 26 a EStG). Unter dem 14.10.2009 hat das Bundesministerium der Finanzen ein weiteres Schreiben zur Anwendung des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) veröffentlicht. Das BMF stellt klar, dass der Vereinsvorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich ausübt (§ 27 Absatz 3 i.V.m. §§ 662, 670 BGB). Damit bezieht sich das BMF auf die ständige Rechtsprechung des 2. Zivilsenats des BGH, die der 2. Senat letztmalig mit Beschluss vom 03.12.2007 (Az.: II ZR 22/07) bestätigt hat. Danach sind an Vorstandsmitglieder als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleistete Zahlungen 15 satzungswidrig, wenn die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung nicht ausdrücklich vorsieht. Nach den gesetzlichen Vorgaben des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. Aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an</p>

		Mitglieder des Vorstands zählt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden.
<p><b>§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.</p> <p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.</p> <p>(3) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Homepage des VfL Grafenwald e.V., www.vfl-grafenwald.de. Sie wird mindestens 28 Tage vor der Veranstaltung geschaltet und benennt darin Ort und Zeit der Veranstaltung sowie die vorgesehene Tagesordnung. Gleichzeitig wird ebenfalls, jeweils wöchentlich, in der örtlichen Presse, WAZ Bottrop, Ruhrnachrichten Bottrop und Stadtspiegel Bottrop auf Ort und Zeit der Mitgliederversammlung hingewiesen.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muß vom Präsidium einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen.</p> <p>(5) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten des Vereins geleitet. Dieser hat das Recht, die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zu delegieren.</p> <p>(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig mit Ausnahme des Stimmrechts der Mitglieder vor vollendetem 14. Lebensjahr, das auf Antrag von einem ihrer gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden kann. Über solche Anträge sowie über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung an das Präsidium zu richten. Dabei sind folgende Fristen zu beachten:</p> <p>(a) Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage,</p> <p>(b) alle anderen Sachanträge spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei Präsidium eingegangen sein.</p> <p>(c) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen oder Anträge auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.</p> <p>(9) Weitere Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Mitgliederversammlungen sind der Geschäftsordnung des Vereins zu entnehmen.</p>	<p><b>§ 16 Die Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 3 Jahre statt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Gleichzeitig wird den Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.</p> <p>(4) Die schriftliche Einladung erfolgt entweder per Brief oder per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Maßgebend für die Einladung ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse.</p> <p>(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Auf diese Frist ist in der Terminankündigung hinzuweisen.</p> <p>(6) Daraufhin wird vom Präsidium die Tagesordnung festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Brief oder per Email mitgeteilt.</p> <p>(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.</p> <p>(8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet oder eine Fusion anstrebt, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung oder Fusion sind mit Begründung spätestens bis zum 31.01. des Jahres, in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich beim Präsidium einzureichen.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</p> <p>(10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(11) Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>(12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>(13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im</p>	<p><b>Erläuterung zu §16 (3):</b> Das Vereinsrecht enthält keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Form soll aber in der Satzung festgelegt werden (§ 58 Nr. 4 BGB). Wegen des Teilnahmerechts jedes Mitglieds muss die Einladungsform aber so gewählt werden, dass jedes Mitglied auch Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder erlangen kann. Die Satzung kann für die Einladung „Textform“ ausreichen lassen. Dann können diejenigen Mitglieder, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen, auch per Telefax oder e-mail eingeladen werden.</p> <p><b>Erläuterung zu (8):</b> Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB ist zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Gemäß § 40 BGB kann diese gesetzliche Regelung durch die Satzung geändert werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Änderung des § 33 BGB nur in der Gründungssatzung möglich. Aus vereins- und steuerrechtlichen Gründen sollte eine Änderung des Vereinszwecks eines bereits bestehenden Vereins nur mit Unterstützung der LSB-Vereinsberater durchgeführt werden</p> <p><b>Erläuterung zu (10):</b> Das Quorum kann beliebig verändert werden. Die Art der Abstimmung kann in der Satzung geregelt werden. Einen Grundsatz, dass Wahlen schriftlich oder geheim geschehen müssen gibt es nicht</p>



	<p>Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium einberufen oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der aller Vereinsmitglieder beantragt werden.</p> <p>(14) Liegt ein satzungsgemäßes Minderheitenverlangen vor, muss das Präsidium innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.</p> <p>(15) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich per Brief oder per E-Mail.</p> <p>(16) Im Übrigen gelten analog die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.</p>	
<p><b>§ 16 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <p>(1) Beschlussfassung auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins;</p> <p>(2) Mündliche Informationen an alle Mitglieder zur Situation des Vereins, zu Planungen und denkbaren Entwicklungen mit der Möglichkeit der Aussprache.</p>	<p><b>§ 17 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <p>(1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;</p> <p>(2) Änderung der Satzung</p> <p>(3) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;</p> <p>(4) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge</p>	
<p><b>§ 17 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung</b></p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung ist das zweithöchste gesetzgebende Organ des Vereins.</p> <p>(2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.</p> <p>(3) Die Einladung hat in Schriftform zu erfolgen. Sie muss den Delegierten mindestens 28 Tage vor der Veranstaltung zugegangen sein und Ort und Zeit der Veranstaltung sowie die vorgesehene Tagesordnung benennen.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muß vom Präsidium einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Für außerordentliche Delegiertenversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen.</p> <p>(5) Jede form- und fristgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.</p> <p>(6) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Präsidenten des Vereins geleitet. Dieser hat das Recht, die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zu delegieren.</p> <p>(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Jede/r Delegierte/r hat dabei eine Stimme. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Delegiertenversammlung.</p> <p>(8) Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung an das Präsidium zu richten. Dabei sind folgende Fristen zu beachten:</p> <p>(a) Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7</p>	<p><b>§ 18 Die Delegiertenversammlung</b></p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung ist das zweithöchste Organ des Vereins.</p> <p>(2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Gleichzeitig wird den Delegierten die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.</p> <p>(4) Die schriftliche Einladung erfolgt entweder per Brief oder per E-Mail. Die Delegierten sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Maßgebend für die Einladung ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse.</p> <p>(5) Alle Delegierten sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Auf diese Frist ist in der Terminankündigung hinzuweisen.</p> <p>(6) Daraufhin wird vom Präsidium die Tagesordnung festgelegt und vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten per Brief oder per Email mitgeteilt.</p> <p>(7) Jede form- und fristgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.</p> <p>(8) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Präsidenten des Vereins geleitet. Dieser hat das Recht, die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zu delegieren.</p> <p>(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Jede/r Delegierte/r hat dabei eine Stimme. Über Anträge auf geheime</p>	<p><b>Erläuterung zu §18:</b> Das in §37 Absatz 1 BGB geregelte Minderheitenrecht ist zwingendes Recht und kann nicht geändert werden. Es kann lediglich die für die Einberufung erforderliche Quote geändert werden. Die für die Einberufung erforderliche Quote muss aber immer unter 50 % liegen. Die Quote ist auch nicht als absolute Zahl, sondern immer als ein Bruchteil festzusetzen.</p>

<p>Tage,</p> <p>(b) alle anderen Sachanträge spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Präsidium eingegangen sein.</p> <p>(c) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.</p> <p>Weitere Einzelheiten zur Delegiertenwahl und zur Organisation und Durchführung von Delegiertenversammlungen sind der Geschäftsordnung des Vereins zu entnehmen.</p>	<p>Abstimmung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(10) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss vom Präsidium einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Für außerordentliche Delegiertenversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.</p>	
<p><b>§ 18 Wahl der Delegierten, Delegiertenschlüssel sowie Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Die Delegierten werden jährlich in den Abteilungsversammlungen gewählt. Wählbar ist jeder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Abteilung am 1. Januar jeden Jahres. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 analog.</p> <p>(2) Die Abteilungsleiter / innen, der / die Präsident / in, die Vizepräsidenten und der / die Jugendleiter / in sind geborene Delegierte.</p> <p>(3) Je angefangene 50 Mitglieder, d. h. 1 – 50, 51 – 100, 101 – 150 usw., kann eine Abteilung einen Delegierten wählen. Ein Delegierter kann nur für eine Abteilung als Delegierter beauftragt werden.</p> <p>(4) Mit der Annahme der Wahl hat der Delegierte das Recht und die Pflicht, an den Tagungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Für den Fall der Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen kann von der Abteilungsversammlung für jeden Delegierten ein persönlicher Ersatzdelegierter gewählt werden.</p> <p>(5) Der Delegierte ist weisungsunabhängig.</p> <p>Das Delegiertenamt endet mit Ablauf der Wahlperiode.</p>	<p><b>§ 19 Wahl der Delegierten, Delegiertenschlüssel sowie Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Die Delegierten sollen jährlich in den Abteilungsversammlungen gewählt werden. Wählbar ist jeder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Abteilung am 1. Januar jeden Jahres. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 analog.</p> <p>(2) Die Abteilungsleiter / innen, der / die Präsident / in, der / die Vizepräsident und der / die Jugendwart / in sind geborene Delegierte.</p> <p>(3) Je angefangene 50 Mitglieder, d. h. 1 – 50, 51 – 100, 101 – 150 usw., kann eine Abteilung einen Delegierten wählen. Ein Delegierter kann nur für eine Abteilung als Delegierter beauftragt werden.</p> <p>(4) Mit der Annahme der Wahl hat der Delegierte das Recht und die Pflicht, an den Tagungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung kann von der Abteilungsversammlung für jeden Delegierten ein persönlicher Ersatzdelegierter gewählt werden.</p> <p>(5) Der Delegierte ist weisungsunabhängig.</p> <p>(6) Bei Ausscheiden eines Delegierten tritt an seine Stelle der Ersatzdelegierte.</p>	
<p><b>§ 19 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <p>(1) Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten.</p> <p>(2) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums und anderer Mitglieder des Gesamtvorstandes soweit als Ergänzung erforderlich;</p> <p>(3) Entlastung des Gesamtvorstandes;</p> <p>(4) Entgegennahme des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;</p> <p>(5) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;</p> <p>(6) Wahl der Kassenprüfer;</p> <p>(7) Beschlussfassung über Anträge.</p>	<p><b>§ 20 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <p>(1) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten.</p> <p>(2) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums und anderer Mitglieder des Gesamtvorstandes soweit als Ergänzung erforderlich.</p> <p>(3) Entlastung des Präsidiums.</p> <p>(4) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.</p> <p>(5) Wahl der Kassenprüfer.</p> <p>(6) Beschlussfassung über Anträge.</p> <p>(7) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums</p>	
	<p><b>§ 21 Das Präsidium</b></p> <p>(1) Das Präsidium ist Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Präsidenten und</li> <li>• dem Vizepräsidenten</li> </ul> <p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und</p>	

	<p>außergerichtlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(3) Jedes Präsidiumsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.</li> <li>(4) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</li> <li>(5) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</li> <li>(6) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.</li> <li>(7) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden.</li> <li>(8) Das Präsidium kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</li> <li>(9) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</li> <li>(10) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn beide Präsidiumsmitglieder anwesend sind.</li> <li>(11) Wenn alle Mitglieder des Präsidiums einverstanden sind, können Beschlüsse des Präsidiums auch telefonisch, schriftlich oder per Email gefasst werden.</li> <li>(12) Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren</li> </ol>	
<p><b>§ 21 Der Gesamtvorstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:             <ol style="list-style-type: none"> <li>(a) Dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten</li> <li>(b) Aufgabenstellung und Ressortverteilung regelt die Geschäftsordnung.</li> <li>(c) den Leitern der Abteilungen. Diese sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.</li> <li>(d) den Leitern der neuzugründenden Abteilungen;</li> <li>(e) dem / der Jugendleiter / in, der / die von der Jugenddelegiertenversammlung in den Gesamtvorstand gewählt wird.</li> </ol> </li> <li>(2) Personalunion ist in der Regel unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.</li> <li>(3) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.</li> <li>(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des / der Ausgeschiedenen einen / eine kommissarische/n Nachfolger /in</li> </ol>	<p><b>§ 22 Der Gesamtvorstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Gesamtvorstand besteht aus             <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Mitgliedern des Präsidiums</li> <li>• den Abteilungsleitern,</li> <li>• dem Jugendwart.</li> </ul> </li> <li>(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.</li> <li>(3) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.</li> </ol>	

<p>berufen.</p>		
<p><b>§ 22 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes</b></p> <p>(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.</p> <p>(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung,</li> <li>(b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes und des jährlichen Rechenschaftsberichtes,</li> <li>(c) Mitgliederverwaltung inklusive der Beschlußfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern,</li> <li>(d) Festsetzung der Mitgliedsgrundbeiträge,</li> <li>(e) Organisation des Sportbetriebs,</li> <li>(f) Buchhaltung und die Überwachung des Haushaltsplans,</li> <li>(g) Beschlußfassung über Marketingaufgaben inklusive der Gewinnung von Sponsoren und Werbepartnern sowie über die Vergabe der Durchführung solcher Aufgaben an sachverständige Dritte, z. B. entsprechende Agenturen,</li> <li>(h) Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen.</li> <li>(i) Bestätigung der Aufnahme bzw. der Auflösung von Abteilungen.</li> </ul> <p>(3) Zur Unterstützung seiner Arbeit ist der Gesamtvorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, so z. B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) die Geschäftsverteilung und organisatorische Abläufe bei Sitzungen und Versammlungen,</li> <li>(b) das Finanz- und Betragswesen,</li> <li>(c) Abteilungen,</li> <li>(d) Ausschüsse</li> <li>(e) Verfahren vor dem Ehrenrat,</li> <li>(f) Ehrungen.</li> </ul> <p>Die Vereinsordnungen, ihre Änderungen und Aufhebungen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.</p> <p>(4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Durchführung spezieller Projekte „Besondere Vertreter“ gemäß 30 BGB zu berufen. Er ist auch Beschlussorgan für den Abschluss bzw. die Beendigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Kräften des Vereins.</p>	<p><b>§ 23 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes</b></p> <p>(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.</p> <p>(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung,</li> <li>(b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes und des jährlichen Rechenschaftsberichtes,</li> <li>(c) Mitgliederverwaltung inklusive der Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,</li> <li>(d) Festsetzung der Mitgliedsgrundbeiträge,</li> <li>(e) Organisation des Sportbetriebs.</li> </ul>	
<p>.</p>	<p><b>§ 24 Die Abteilungen</b></p> <p>(1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen anordnen.</p> <p>(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.</p>	<p>Komplett NEU!</p>

	<p>(3) Die Abteilungsleiter sollen besondere Vertreter gemäß §30 BGB sein. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.</p>	
<p><b>§ 23 Beschlussfassung und Protokollierung</b></p> <p>(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse soweit diese Satzung und nachrangige Ordnungen nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und von der protokollführenden Person sowie von dem / der Leiter / in der Versammlung zu unterzeichnen</p>		<p>Entfällt komplett!</p>
<p><b>E. Die Vereinsjugend</b></p>		
<p><b>§ 24 Die Vereinsjugend</b></p> <p>(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden und zustehenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Vereinsjugend wählt eine /n Jugendleiter /in. Jugendleiter /in und Jugendausschuss sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugenddelegiertenversammlung,</p> <p>Der /die Jugendleiter / in ist automatisch Mitglied des Gesamtvorstandes</p>	<p><b>§ 25 Die Vereinsjugend</b></p> <p>(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.</p> <p>(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.</p> <p>(3) Organe der Vereinsjugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Jugendwart und</li> <li>• die Jugenddelegiertenversammlung</li> </ul> <p>(4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugenddelegiertenversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	<p><b>Erläuterung zu §25:</b></p> <p>Da die Jugend sich selbst verwaltet, ist das höchste Organ der Jugend auch für die Verabschiedung der Jugendordnung zuständig. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung einer Jugendordnung. Teilweise ist eine Auszahlung von Fördermitteln auf kommunaler Ebene und auf Bundes- und Landesebene an besondere Voraussetzungen gebunden. So können Landesjugendplanmittel nur an Träger der freien Jugendhilfe ausgezahlt werden. Die Sportjugend NRW hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG erhalten. Das hat zur Konsequenz, dass gleichzeitig auch alle Jugenden der in der Sportjugend NRW zusammenschlossenen Sportfachverbände und Stadt- und Kreissportbünde und somit indirekt auch alle Vereinsjugenden den Status als Träger der freien Jugendhilfe besitzen. Es ist sinnvoll in einer Jugendordnung ein Mindestalter für einen Jugendwart zu bestimmen. Da der Jugendwart auch Mitglied des Gesamtvorstandes ist, sollte ein Mindestalter von 16 Jahren festgelegt werden</p>
<p><b>F. Sonstige Bestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 25 Kassenprüfung</b></p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer / innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.</p>	<p><b>§ 26 Die Kassenprüfer</b></p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium und dem Gesamtvorstand angehören</p>	<p><b>Erläuterung zu §26:</b></p> <p>Im Vereinsrecht des BGB ist eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung nicht vorgesehen.</p>

<p>(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal den gesamten Finanzbereich des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und erstatten dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht ist dem Protokoll der Delegiertenversammlung als Anhang beizufügen.</p>	<p>dürfen.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums.</p> <p>(3) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.</p>	<p>Gleichwohl finden solche Prüfungen bei fast allen Vereinen statt. Die Kassenprüfung kann in der Satzung geregelt werden. Gegenstand und Umfang der Prüfung kann die Satzung bestimmen. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.</p>
<p><b>§ 26 Der Ehrenrat</b></p> <p>(1) Der Ehrenrat ist das vereinsinterne Schiedsgericht. Er ist in diesem Sinne kein Vereinsorgan; er hat eine richterliche Funktion und daher grundsätzlich Rechtsentscheidungen zu fällen. Er ist deshalb in seiner Tätigkeit unabhängig von Weisungen jeglicher Vereinsorgane.</p> <p>(2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die älter als 25 Jahre sein müssen. Mitglieder des Ehrenrats können nicht zugleich Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte eine / n Vorsitzende / n.</p> <p>(4) Grundlage der Arbeit des Ehrenrats ist die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Seine Verhandlungen unterliegen strengster Vertraulichkeit.</p> <p>(5) Aufgaben des Ehrenrats sind u. a.:</p> <p>(a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, soweit diese Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis herrühren;</p> <p>(b) Entscheidungen über Einsprüche gegen vom Gesamtvorstand gemäß §§ 10 und 13 verhängte Vereinsausschlüsse oder Strafen.</p> <p>(6) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, dem Präsidenten oder dem Gesamtvorstand angerufen werden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrats Folge zu leisten.</p> <p>(7) Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Parteien sowie dem Präsidenten bekanntzugeben. Gegen Beschlüsse des Ehrenrats kann gemäß § 1041 der Zivilprozessordnung Aufhebungsklage bei einem ordentlichen Gericht erhoben werden.</p>		<p>Entfällt komplett</p>
<p><b>§ 27 Vereinsordnungen als Bestandteile der Satzung</b></p> <p>Die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins soll als Bestandteil der Satzung gelten.</p> <p><b>§ 27 a Bewirtschaftung der Vereinsheime</b></p> <p>Die Bewirtschaftungsmaßnahmen bezüglich der beiden vorhandenen Vereinsheime fallen allein in die Zuständigkeit der Fußball- bzw. der Tennisabteilung.</p>	<p><b>§ 27 Vereinsordnungen</b></p> <p>Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragsordnung</li> <li>• Finanzordnung</li> <li>• Geschäftsordnung</li> <li>• Jugendordnung</li> <li>• Abteilungsordnung</li> <li>• etc.</li> </ul> <p>Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung</p>	<p><b>Erläuterung zu § 27:</b></p> <p>Viele Vereine gehen dazu über, ihre Satzung von komplizierten und langen Regelungen zu befreien. Aus diesem Grunde werden für die verschiedensten Bereiche Ordnungen erlassen. Vereinsordnungen sind für die Mitglieder genauso verbindlich, wie die Satzung des Vereins. Während die Satzung in das Vereinsregister eingetragen wird, ist das bei Ordnungen in der Regel nicht erforderlich. Der Begriff „Vereinsordnung“ ist im Vereinsrecht des BGB nicht geregelt. Für den Erlass einer Vereinsordnung ist</p>

		<p>in der Satzung des Vereins eines so genannte Ermächtigungsgrundlage erforderlich: d. h. die Satzung muss die wesentlichen Grundlagen für die Vereinsordnung regeln.</p>
	<p><b>§ 28 Datenschutz im Verein</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</li> <li>(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:             <ol style="list-style-type: none"> <li>(a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;</li> <li>(b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;</li> <li>(c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;</li> <li>(d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</li> </ol> </li> <li>(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</li> </ol>	<p>Komplett Neu!</p>
<p><b>G. Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 28 Haftungsausschluss</b></p> <p>Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.</p>	<p><b>§ 29 Haftungsbeschränkungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</li> <li>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.</li> </ol>	<p><b>Erläuterung zu §29:</b>                  Die Haftung des Vereins nach §31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber eigenen Mitgliedern ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat einen neuen § 31 a BGB eingefügt. Der § 31 a BGB hat folgenden Wortlaut:                  “(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch</p>

		<p>für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.“                  „(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“                  Die gesetzlich geregelte Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen kann durch eine Satzungsregelung auch auf weitere Amtsträger ausgeweitet werden</p>
<p><b>§ 29 Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, Vermögensbindung</b></p> <p>(1) Eine Änderung des Vereinszwecks muß von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden. Er erfordert eine Mehrheit von neun Zehnteln der abzugebenen gültigen Stimmen. Die Entscheidung der Mitglieder hat als geheime Abstimmung zu erfolgen.</p> <p>(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Präsidiums automatisch als Liquidatoren des Vereins bestellt.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu fassen.</p>	<p><b>§ 30 Auflösung</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.</p> <p>(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bottroper Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><b>Erläuterung zu §30:</b></p> <p>(3) Die konkrete Benennung einer steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist zwingend vorgeschrieben.</p> <p>(4) Hier ist eine Beratung dringend anzuraten, weil nach dem Umwandlungsgesetz und dem Umwandlungssteuergesetz bei falscher Anwendung der Vermögensübertragungen hohe Steuern ausgelöst werden können.</p>
<p><b>§ 30 Gültigkeit</b></p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. November 2003 beschlossen.</p> <p>(2) Sie tritt im Innenverhältnis mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins verlieren damit ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>§ 31 Gültigkeit dieser Satzung</b></p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	
<p><b>Bottrop, 29. November 2007</b></p>	<p><b>Bottrop, Datum</b></p>	